
Matthias Krömer,
Geschäftsführer der BAGüS

**Die Zukunft der Teilhabe am Arbeitsleben vor dem Hintergrund der Umsetzung
der UN-BRK**

**Vortrag anlässlich der CBP-Fachtagung „Von Häfen und Leuchttürmen“ am
31.01.2013 in Ludwigshafen**

Es gilt das gesprochene Wort

Ich möchte mich bei Ihnen für die Einladung und die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem wichtigen gesellschaftlichen Thema der Teilhabe am Arbeitsleben sehr herzlich bedanken.

In meinem Vortrag möchte ich folgende Gesichtspunkte behandeln:

- I. Die aktuelle Situation der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben unter Berücksichtigung der UN-BRK
- II. Rückblick und Ausblick auf die Reformüberlegungen zur Eingliederungshilfe
- III. Erste Einschätzungen zum CBP-Diskussionspapier
- IV. Was können wir bereits jetzt tun und verändern

I. Die aktuelle Situation der Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Arbeitsleben unter Berücksichtigung der UN-BRK

Zentrale Norm der UN-BRK für die Teilhabe am Arbeitsleben ist Artikel 27.

Wortlaut:

„Die Vertragsstaaten anerkennen das gleiche Recht von Menschen mit Behinderungen auf Arbeit; dies beinhaltet das Recht auf die Möglichkeit, den Lebensunterhalt durch Arbeit zu verdienen, die in einem offenen, integrativen und für Menschen mit Behinderungen zugänglichen Arbeitsmarkt und Arbeitsumfeld frei gewählt oder angenommen wird.“

Können Menschen mit Behinderung derzeit durch ihre Arbeit in den Werkstätten ihren Lebensunterhalt verdienen?

Laut einem Bericht der Verwaltung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe (LWL) aus dem Oktober 2012 lag das durchschnittliche Arbeitsentgelt aller Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) in Westfalen-Lippe 2010 bei 161,30 Euro je beschäftigten Menschen mit Behinderung. Der niedrigste Durchschnittsbetrag einer Werkstatt für ihre Beschäftigten lag im Jahre 2010 bei 76,17 Euro, der höchste bei 512,63 Euro.

Das sind sicher keine Beträge mit denen die betroffenen Menschen ihren Lebensunterhalt bestreiten können. Ergänzend werden natürlich Transfergelder gezahlt, aber durch Arbeit können die Betroffenen ihren Lebensunterhalt eben nicht verdienen.

Nun kann man einwenden, dass nicht für jede Arbeitsleistung, die ein Mensch nach seinen Möglichkeiten erbringt, unter den Bedingungen von Angebot und Nachfrage eine für den Lebensunterhalt ausreichende Gegenleistung gezahlt werden kann.

Welche Bedeutung hat das unter Berücksichtigung von Art. 27 UN-BRK?

Die Arbeitslosigkeit der Menschen mit Behinderung liegt nach wie vor deutlich oberhalb des Durchschnitts. Besonders bedauerlich ist aber, dass seit Jahren die Zahl der Menschen steigt, die wegen Art und Schwere nicht auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt beschäftigt werden können und deshalb auf die Werkstatt für Menschen mit Behinderung angewiesen sind.

Hierzu zwei Feststellungen aus dem Benchmarkingbericht der überörtlichen Träger der Sozialhilfe für das Berichtsjahr 2011, der in Kürze veröffentlicht wird:

- Immer mehr Menschen mit Behinderung sind im Arbeitsbereich einer WfbM beschäftigt

Seit 2005 hat die Zahl der Werkstatt-Besucher um 21,7% zugenommen. Dies entspricht einem durchschnittlichen Zugang von ca. 7.200 Leistungsberechtigten pro Jahr.

- Der Anteil von Menschen mit einer primär seelischen Behinderung in den WfbM steigt weiterhin

Der Anteil der LB mit einer seelischen Behinderung ist seit 2008 um 20% gestiegen, die Zahl der Werkstattplätze speziell für diesen Personenkreis im gleichen Zeitraum um 17,7%.

An diesen Zahlen wird deutlich, dass die Vorgaben der UN-BRK – insbesondere Artikel 27 - nicht erfüllt werden. Man muss sogar feststellen, dass der Trend gegenläufig ist, also Artikel 27 immer weniger erfüllt wird.

II. Rückblick und Ausblick auf die Reformüberlegungen zur Eingliederungshilfe

Seit fast 10 Jahren steht die Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe auf der Agenda der Politik. Im Dezember 2003 haben Bund und Länder im Vermittlungsverfahren zum Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechtes in das Zwölfte Buch Sozialgesetzbuch vereinbart, *die Probleme der Kostenentwicklung in der Eingliederungshilfe in einer Länderarbeitsgruppe mit Bundesbeteiligung aufzuarbeiten und Lösungen zu entwickeln*¹.

Als Ziel wurde seinerzeit festgelegt, *einerseits Menschen mit Behinderungen möglichst gleiche Lebensbedingungen und Chancen wie Menschen ohne Behinderungen zu sichern und andererseits durch eine Fortentwicklung der Versorgungsstrukturen und der Leistungsformen die prognostizierte Kostenentwicklung einzudämmen*.

Schon 2009 hatte die ASMK, also die Arbeits – und Sozialministerkonferenz, die Bundesregierung gebeten, den Entwurf eines Reformgesetzes so rechtzeitig vorzulegen, dass dieses noch in dieser Legislaturperiode verabschiedet werden kann.

Die Minister hatten hierbei betont, dass es nicht Ziel des Reformvorhabens sei, Teilhabemöglichkeiten und Leistungen der Eingliederungshilfe von Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige einzuschränken, zu ihrem Nachteil zu kürzen oder wegfallen zu lassen. Unbeschadet dessen sollte eine Kostenneutralität angestrebt werden. Gefordert wurde auch eine angemessene Beteiligung des Bundes.

Diese Ziele hat die ASMK 2010 noch einmal bekräftigt.

Wesentlicher Bestandteil der Überlegungen zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe war und ist es, Beschäftigungsalternativen zur WfbM zu schaffen.

So heißt es dann auch in dem sogenannten Grundlagenpapier der Bund-Länder-Arbeitsgruppe vom 23.08.2012, dass auch für Menschen mit Behinderungen grundsätzlich wie für nicht behinderte Menschen die Möglichkeit bestehen sollte, Ort, Art und Umfang ihrer beruflichen Betätigung entsprechend ihrer individuellen Befähigung frei wählen zu können. Neben Werkstätten für behinderte Menschen sollen

auch andere geeignete Leistungsanbieter von Bildungs- und Beschäftigungsleistungen zugelassen werden, an die andere Anforderungen als an Werkstätten für behinderte Menschen gestellt werden. Das Angebot eines anderen Leistungsanbieters kann sich auf einzelne Leistungen zur beruflichen Bildung oder zur Beschäftigung beschränken.

Leistungsmodule sollen Menschen mit Behinderungen in die Lage versetzen, wahlweise auch Leistungen unterschiedlicher Leistungsanbieter in Kombination in Anspruch nehmen zu können.

Die derzeit noch an anerkannte Werkstätten für behinderte Menschen gebundenen Nachteilsausgleiche wie der Anspruch der behinderten Menschen auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung nach einer Beschäftigungszeit von 20 Jahren sollen - jedenfalls wenn es nach den Vorstellungen dieser Arbeitsgruppe geht - auch auf andere Anbieter von Beschäftigungsleistungen übertragen werden.

Der Rechtsanspruch auf Teilhabe am Arbeitsleben in der Form der Beschäftigung in einer Werkstatt für behinderte Menschen soll erhalten bleiben.

Nicht unerwähnt sollte bleiben, dass das Grundlagenpapier auch die Abschaffung des Fachausschusses nach § 2 Werkstättenverordnung vorsieht.

Aussagen zu möglichen Kostenfolgen oder zur Kostentragung sind in dem Papier nicht enthalten. Auch fehlen Einschätzungen zu Folgewirkungen in Bezug auf andere Leistungssysteme.

Neben den bereits genannten grundsätzlichen Überlegungen wird im Grundlagenpapier auch auf die Vorgaben des Fiskalvertrages eingegangen.

Dort wird u. a. festgestellt, dass die konkrete Ausgestaltung des verabredeten „Bundesleistungsgesetzes“ in dem anstehenden Gesetzgebungsverfahren in der nächsten Legislaturperiode vorgesehen sei. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe sei der Auffassung, dass die erarbeiteten Formulierungen wichtige und dringliche Vorschläge für eine strukturelle Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe seien. Daneben bedeuteten die Formulierungen eine wertvolle Vorarbeit und unverzichtbare Grundlage

¹ Die kursiv dargestellten Texte sind wörtlich übernommene Textpassagen

für die Umsetzung der Verabredung, in der nächsten Legislaturperiode ein „Bundesleistungsgesetz“ zu schaffen.

Hieran können Sie erkennen, dass die Diskussion zur Reform der Eingliederungshilfe durch eine andere Debatte überlagert wird. Zwei Begriffe sind dabei zu nennen, Fiskalpakt und Leistungsgesetz.

Mit diesen beiden Begriffen verbinden sich nun aber völlig unterschiedliche Zielvorstellungen. Während man mit dem Begriff Leistungsgesetz eine Verbesserung der Leistungen für Menschen mit Behinderung verbinden kann, löst der Begriff Fiskalpakt ganz andere Assoziationen aus.

Es lohnt sich daher den entsprechenden Beschluss des Bundesrates im Wortlaut anzusehen.

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung am 29.06.2012 eine EntschlieÙung

„Eckpunkte einer innerstaatlichen Umsetzung der neuen Vorgaben des Fiskalvertrags und des Stabilitäts- und Wachstumspaktes“

gefasst (Drs. 400/12 – Beschluss). In diesem Beschluss heißt es u. a.

„...Bund und Länder stimmen darin überein, dass der Entwicklung der Sozialversicherungen und der kommunalen Finanzen bei der Einhaltung des Fiskalpaktes eine wichtige Rolle zufällt. Die Entwicklung der Sozialversicherungen liegt dabei in der Verantwortung des Bundes. Die Länder tragen im Rahmen des Fiskalvertrags die Verantwortung für ihre Kommunen. Infolge der expliziten Einbeziehung der kommunalen Verschuldung in die Defizitobergrenze des Fiskalpaktes - im Gegensatz zur deutschen Schuldenbremse - werden die Länder in ihrer Konsolidierungspolitik vor deutlich größere Herausforderungen gestellt. Deshalb werden Bund und Länder unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungsgesetz in der nächsten

*Legislaturperiode erarbeiten und in Kraft setzen, das die rechtlichen Vorschriften zur **Eingliederungshilfe** in der bisherigen Form ablöst...*“

Die 89. ASMK hat dann auch zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe im November 2012 **u. a.** folgendes beschlossen:

- *Die ASMK begrüßt die Vereinbarung zum Fiskalpakt, wonach Bund und Länder unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen ein neues Bundesleistungsgesetz in der nächsten Legislaturperiode erarbeiten und in Kraft setzen. Die ASMK begrüßt die Bereitschaft des Bundes, sich an den Kosten einer der Gestalt weiterentwickelten Eingliederungshilfe zu beteiligen.*
- *Die ASMK beauftragt eine Länder-Arbeitsgruppe auf der Basis des von Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlagenpapiers zur Weiterentwicklung der Eingliederungshilfe und der nachfolgenden Anforderungen an ein Bundesleistungsgesetz, eine Konzeption für ein Bundesleistungsgesetz unter Einbeziehung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen zu erarbeiten und der 90. ASMK darüber zu berichten.*
- *Die Hilfen zur Teilhabe am Arbeitsleben müssen flexibilisiert und personenzentriert ausgestaltet und stärker auf eine Vermittlung auf dem ersten allgemeinen Arbeitsmarkt ausgerichtet werden.*
- *Die Wechselwirkungen zur sozialen Pflegeversicherung und anderen sozialen Sicherungssystemen sind zu berücksichtigen.*

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat Ihre Arbeiten mit dem Grundlagenpapier und den Werkstattgespräch mit den Verbänden beendet. Ein Reformgesetz wird es in dieser Legislaturperiode des Bundestages nicht mehr geben.

Eine Länder-Arbeitsgruppe wird in diesem Jahr ein Konzept für ein Bundesleistungsgesetz erarbeiten.

Nun könnte man glauben, dass damit alle Probleme gelöst werden, da der Bund als „Geldgeber“ zur Verfügung steht, die Kommunen entlastet und gleichzeitig ein Mehr an Leistungen zur Verfügung stellt.

Ich meine aber nicht zu pessimistisch zu sein, wenn ich das anders sehe.

Die Diskussion ist wieder auf dem Boden der Tatsachen zurück. Die Steigerungsraten in der Eingliederungshilfe sind im jetzigen System auf Dauer nicht finanzierbar.

Die Bruttoausgabeausgaben der Eingliederungshilfe insgesamt lagen 2011 bei ca. 14,5 Milliarden €. Davon entfielen auf Leistungen in WfbM knapp 3,9 Milliarden €.²

Die Debatte ist dort angelangt, wo sie 2009 bereits stand. Damals hatten die Minister nicht nur die inhaltliche Reform verlangt sondern auch eine angemessene Beteiligung des Bundes an den Kosten. Nachdem dieses Ziel zwischenzeitlich etwas in den Hintergrund gerückt war, ist es nunmehr durch die Debatte zu Bundesleistungsgesetz und Fiskalpakt wieder im Vordergrund.

Ein interessantes Detail dieser Debatte ist die Frage, ob und gegebenenfalls in welcher Höhe der Bund eine Entlastung der Träger der Sozialhilfe zugesagt hat. Sicher ist, dass der Beschluss selbst dazu nichts sagt. Sicher ist auch, dass der Zusammenhang mit dem Fiskalpakt nur so verstanden werden kann, dass die Länder einschließlich ihrer kommunalen Träger in die Lage versetzt werden sollen, die Zielvorgaben des Fiskalpaktes einzuhalten. Gerade das ist aber durch die steigenden Ausgaben in der Jugend – und Sozialhilfe gefährdet. Also kann der Zweck der Vereinbarung zum Fiskalpakt nur darin liegen, eine Entlastung für die Träger der Sozialhilfe herbeizuführen. Das ob also ist geklärt. Wie ist nun die Frage nach der Höhe zu beantworten?

² Quelle: Statistischen Bundesamt

In der Presse sind Äußerungen einiger Ministerpräsidenten wiedergegeben, nachdem die Entlastung 4 Mrd. € betragen soll.

4 Mrd. €? Da fällt zunächst auf, dass dies ungefähr die Summe ist, die für Leistungen in WfbM aufgebracht wird.

Eine Lösung könnte daher sein, den Aufgabenbereich „Arbeit“ abzuspalten und vom Bund bzw. der Bundesagentur für Arbeit übernehmen zu lassen. Persönlich finde ich das nicht besonders sympathisch, weil damit womöglich die Schnittstelle zwischen Tagesförderstätten und WfbM verschärft und noch weniger durchlässig würde. In NRW wäre der sogenannte NRW-Konsens, der auch schwerstbehinderten Menschen die Aufnahme in die WfbM ermöglicht, in Gefahr. Viele sehen dieses NRW-Modell als gutes Beispiel im Sinne der UN-BRK an, auch Menschen mit schwersten Behinderungen den Zugang zur Teilhabe am Arbeitsleben zu eröffnen.

Das Konzept, das in der Diskussion wieder in den Vordergrund gerückt ist, ist das Bundesteilhabegeld als vorgelagerter Nachteilsausgleich. Ein solches Konzept hatte der Deutsche Verein bereits 2004 erarbeitet. Es müsste noch aktualisiert und um die neuen Werte angepasst werden. Der große Vorteil einer solchen Leistung ist, dass viele Menschen erst gar nicht auf (ergänzende) Leistungen der Eingliederungshilfe angewiesen wären. Damit käme man auch dem Ziel ein Stück weit näher, die persönlichen Entscheidungsrechte des Menschen mit Behinderung zu stärken.

Ein Bundesteilhabegeld stellt für mich die beste Form eines Persönlichen Budgets dar.

III. Erste Einschätzungen zum CBP-Diskussionspapier

Nachrang der WfbM

Positiv hervorzuheben ist die Aussage in dem Papier, dass erstes Ziel die Tätigkeit eines behinderten Menschen auf dem ersten Arbeitsmarkt ist und eine Tätigkeit als Werkstattbeschäftigter immer nachrangig gegenüber einer Vermittlung in ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis ist.

Nicht akzeptabel ist für mich aber die Aussage, dass bei der Teilhabe am Arbeitsleben vorrangig die zuständigen öffentlichen Stellen und die Unternehmen des allgemeinen Arbeitsmarktes in der Verpflichtung stehen.

Für den besonderen Personenkreis der wesentlich behinderten Menschen, die in einer WfbM beschäftigt, sind diese vor allem die Werkstätten selbst. Es ist eine Pflichtaufgabe der WfbM den Übergang geeigneter Personen auf den allgemeinen Arbeitsmarkt einschließlich einem Integrationsprojekt zu fördern (§ 136 Abs. Satz 3 SGB IX). Diesen Auftrag haben die Werkstätten nicht nur im Arbeitsbereich sondern auch im Eingangsverfahren und Berufsbildungsbereich.

Dabei verkenne ich nicht, dass auch die Tarifpartner im Hinblick auf die gleichberechtigte Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben noch ihre „Hausaufgaben“ machen müssen. Diesbezüglich scheint die öffentliche Diskussion noch am Anfang zu sein. Es ist sicher auch unsere Aufgabe diese Debatte zu befördern.

Neuer Leistungstatbestand Beratung

Kritisch sehe ich auch die Forderung nach einem finanziell abgesicherten Rechtsanspruch auf Beratung durch Selbsthilfeorganisationen und Verbänden. Neben dem im Gesetz verankerten Beratungsanspruch durch die Sozialleistungsträger einen vom Sozialhilfeträger zu bezahlenden Leistungstatbestand „Beratung“ einzuführen wird von den Sozialhilfeträgern abgelehnt. Diese Diskussion wird auch immer wieder im Zusammenhang mit der Beratung zum Persönlichen Budget geführt. Ich werde an dieser Stelle nicht müde, immer wieder darauf hinzuweisen, dass im Sozialgesetzbuch ein umfassender Beratungsanspruch (auch auf Budgetberatung) normiert ist.

Gleiche Anforderung an andere Anbieter

Mit der Forderung in dem Papier nach gleicher fachlicher Qualifikation alternativer Anbieter besteht die Gefahr der Schaffung von Doppelstrukturen. Anforderungen

gleich denen, die für Werkstätten gelten, verursachen nicht kalkulierbare Mehrkosten.

Wir haben in unserem aktuellen Benchmarkingprojekt festgestellt, dass von den Personen, die Leistungen für ambulant betreutes Wohnen beziehen, nur ca.25 % auch eine Werkstatt besuchen. Wir reden hier über etwa 90.000 bis 100.000 Personen. Der weit überwiegende Teil dieses Personenkreises ist seelisch behindert. Wenn nunmehr für diesen Personenkreis individuelle Angebote entwickelt und angeboten werden, sind ähnliche „Mitnahmeeffekte“ zu erwarten, wie wir dies bei anderen Angeboten feststellen mussten.

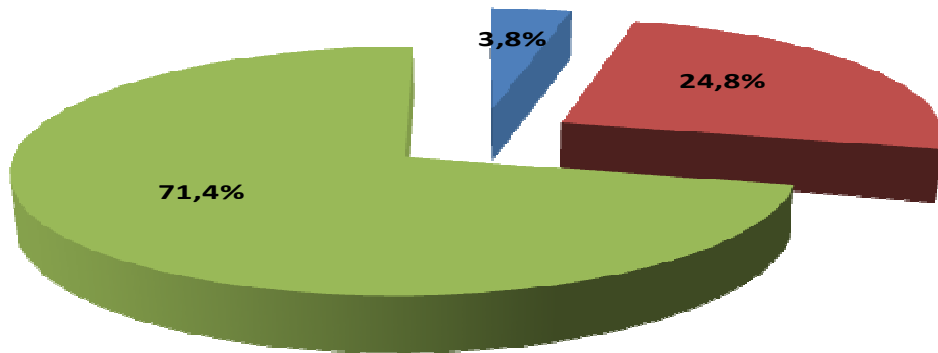
TAB. 1: LB IM AMBULANT BETREUTEN WOHNEN UND IM ARBEITSBEREICH DER WFBM 2011

LB im ambulant betreuten Wohnen, die in einer WfbM arbeiten bzw. nicht in einer WfbM arbeiten					
Basis: Angaben von 16 Ü6Tr (Stichtag: 31.12.2011)					
	Leistungsberechtigte (LB) im ambulant betreuten Wohnen				
	Insgesamt	LB, die in der Werkstatt arbeiten		LB, die <u>nicht</u> in der Werkstatt arbeiten	
	absolut 1	absolut 2	% 3	absolut 4	% 5
<i>aufsteigend sortiert nach Spalte 5</i>					
BW	9.446	3.637	38,5	5.809	61,5
SN	4.184	1.488	35,6	2.696	64,4
TH	2.582	869	33,7	1.713	66,3
ST	2.680	898	33,5	1.782	66,5
OFR	902	295	32,7	607	67,3
NDB	617	194	31,4	423	68,6
SCHW	1.360	416	30,6	944	69,4
SH	7.348	2.104	28,6	5.244	71,4
LWL	20.555	5.845	28,4	14.710	71,6
UFR	1.021	287	28,1	734	71,9
OPF	557	138	24,8	419	75,2
HE	11.929	2.916	24,4	9.013	75,6
MFR	1.961	422	21,5	1.539	78,5
LVR	25.027	5.380	21,5	19.647	78,5
SL	1.255	248	19,8	1.007	80,2
OBB	4.514	570	12,6	3.944	87,4
Summe /					
Anteile insg.	95.938	25.707	26,8	70.231	73,2

© 2012 BAGÜS/con_sens

KeZa 1.2.2.b.42:
Anteil der primären Behinderungsart an allen LB im ambulant betreuten Wohnen für die Angaben gemacht wurden am 31.12.2011

■ körperlich behindert ■ geistig behindert ■ seelisch behindert



© 2012 BAGüS/con_sens

IV. Was können wir bereits jetzt tun und verändern können

Ich glaube nicht, dass die Werkstätten ohne einen entsprechenden Hilfebedarf Menschen „einfangen“, um ihnen eine zu komplexe Hilfe anzubieten. Hier wirft die aktuelle Diskussion unter Bezug auf die UN-BRK auf die Werkstätten ein falsches Licht. Die Werkstätten geraten hier in einen nicht gerechtfertigten „Generalverdacht“.

Ich glaube aber auch nicht, dass ein anderes Sondersystem es besser machen würde. Wie schon gesagt, sehe ich dann eher den schon beschriebenen Mitnahmeeffekt, da ein neues Angebot auch Nachfrage schafft.

Die Diskussion muss sachlich geführt werden.

Ausgangspunkt für die Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt ist einerseits die Fähigkeit des behinderten Menschen, andererseits die Beschäftigungsbedingungen des Arbeitsmarktes und die Anforderungen am konkreten Arbeitsplatz.

Dabei wird es immer Menschen geben, für die diese Anforderungen (noch) zu hoch sind. Für diese Menschen muss es daher weiterhin besondere Formen der Teilhabe am Arbeitsleben geben.

Man darf in der Diskussion um die WfbM nicht vergessen, dass dieses System als eines der wenigen auf der Welt unabhängig von den Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarktes für alle wesentlich behinderten Menschen – auch bei sehr schwerer Beeinträchtigung – sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ermöglicht.

Dies ist ein großer gesellschaftlicher und sozialpolitischer Erfolg.

Die Neuausrichtung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben bedeutet daher keinesfalls, dass die Werkstätten darin nicht mehr vorkommen.

Allerdings ist die Werkstatt so zu gestalten, dass die Beschäftigung dort dem Ziel der Inklusion dient. Die Werkstatt muss durchlässiger zum allgemeinen Arbeitsmarkt und damit entsprechend inklusiv gestaltet werden. Die geringe Zahl der Werkstattwechsler in den letzten Jahren zeigt, dass hier noch Weiterentwicklungsbedarf besteht. Andererseits gibt es in Nordrhein-Westfalen jährlich mittlerweile 200 Werkstattwechsler im Jahr!

Viele Werkstätten haben sich in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren schon den richtigen Weg eingeschlagen. Dazu zählen ausgelagerte Arbeitsplätze und Prakti-

kumsplätze bei Arbeitgebern des allgemeinen Arbeitsmarkts, vor allem aber Integrationsbetriebe und Zuverdienstmöglichkeiten für behinderte Menschen, die das komplexe Angebot einer Werkstatt nicht benötigen oder wünschen.

Für diesen Weg wird auch Ihr know-how dringend benötigt.

Die dargestellten Beispiele zeigen, dass bei entsprechender fachlicher und finanzieller Förderung vielen behinderten Menschen mit hohem Unterstützungsbedarf eine Teilhabe am allgemeinen Arbeitsmarkt möglich ist – ganz im Sinne von Inklusion. Dazu müssen wir nicht auf die Reform warten. Der eingeschlagene Weg muss aber konsequent weitergegangen werden. Der Trend muss umgekehrt werden. Die UN-BRK verlangt nicht, dass immer mehr Menschen in der WfbM beschäftigt werden sondern das Gegenteil.

Um dies zu erreichen ist auch Ihre Fachkompetenz dringend nötig und ich glaube nicht, dass ein so großes System wie das der Werkstätten Befürchtungen haben muss. Ich meine, dass einem System, das bereit ist sich weiter zu entwickeln, die Zukunft gehört.

Also, Sie hören, dass wir nicht in allen Punkten übereinstimmen. Ich glaube, Sie hätten von mir auch nicht erwartet, dass ich Ihnen nur zustimme. Andererseits gibt es eine gute Basis für weitere Entwicklungen. Wir müssen nur damit anfangen! Und mit anfangen meine ich, dass wir konsequent daran arbeiten, mehr Menschen den Weg in den allgemeinen Arbeitsmarkt zu ebnen.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.